



## Land Nordrhein-Westfalen

### Bekanntmachung über die Allgemeinverbindlicherklärung eines Tarifvertrags für Sicherheitsdienstleistungen

Vom 19. Juni 2017

Auf Grund des § 5 Absatz 1 in Verbindung mit den Absätzen 2, 6 und 7 des Tarifvertragsgesetzes, dessen Absätze 1 und 7 durch Artikel 5 Nummer 1 Buchstabe a und d des Gesetzes vom 11. August 2014 (BGBl. I S. 1348) geändert worden sind, wird auf gemeinsamen Antrag der Tarifvertragsparteien und im Einvernehmen mit dem Tarifausschuss des Landes Nordrhein-Westfalen

der Lohntarifvertrag für Sicherheitsdienstleistungen in Nordrhein-Westfalen vom 16. Januar 2017

– mit einer Frist von drei Monaten erstmals kündbar zum 31. Dezember 2018 –,  
abgeschlossen zwischen

dem Bundesverband der Sicherheitswirtschaft (BDSW), Landesgruppe Nordrhein-Westfalen, Norsk-Data-Straße 3, 61352 Bad Homburg, sowie dem Fachverband Aviation im BDSW, und

der Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft – ver.di, Landesbezirk Nordrhein-Westfalen, Karlstraße 123 – 127, 40210 Düsseldorf,

mit Wirkung vom **1. Januar 2017**, jedoch

- die in Nummer 2 Lohngruppe 8 ab dem 1. Februar 2017 aufgeführte Bezeichnung „oder Sicherheitsmitarbeiter in Flüchtlingsunterkünften sowie Beschäftigte in Einrichtungen der Abschiebung von Ausreisepflichtigen oder des Justizvollzugs“ und
- der in Nummer 2.1 aufgeführte Lohnzuschlag „für Beschäftigte in Einrichtungen der Abschiebung von Ausreisepflichtigen oder des Justizvollzugs“

jeweils mit Wirkung vom **1. Mai 2017**,

mit den weiter unten stehenden Einschränkungen für allgemeinverbindlich erklärt.

Geltungsbereich des Tarifvertrags:

räumlich: für das Land Nordrhein-Westfalen;

fachlich: für alle Betriebe des Bewachungs- und Sicherheitsgewerbes sowie für alle Betriebe, die Kontroll- und Ordnungsdienste betreiben, für alle Bewachungsobjekte und Dienststellen, die in Nordrhein-Westfalen liegen;

persönlich: für alle in diesen Betrieben tätigen gewerblichen Arbeitnehmer.

Die Allgemeinverbindlicherklärung ergeht mit folgenden Einschränkungen:

1. Von der Allgemeinverbindlicherklärung werden ausgenommen:

- von Nummer 2 die Lohngruppen 2. bis 4., 5c, 6., 15., 17. und 19.,
- Nummer 4,
- Nummer 5.5,
- Nummer 7.2 und 7.3 sowie

2. Der fachliche Geltungsbereich erfasst nur solche Betriebe und selbständige Betriebsabteilungen, die innerhalb des örtlichen Geltungsbereichs ihren Sitz haben sowie Arbeitnehmer, die dem Direktionsrecht eines im örtlichen Geltungsbereich gelegenen Betriebs oder selbständigen Betriebsteils unterliegen.

Die von der Allgemeinverbindlicherklärung umfassten Rechtsnormen des Tarifvertrags sind in der Anlage abgedruckt.

Arbeitgeber und Arbeitnehmer, für die der Tarifvertrag infolge der Allgemeinverbindlicherklärung verbindlich ist, können von einer der Tarifvertragsparteien Abschriften des Tarifvertrags gegen Erstattung der Selbstkosten (Papier- und Vielfältigungs- oder Druckkosten sowie das Übersendungsporto) verlangen.

Düsseldorf, den 19. Juni 2017

III LS 7731 - 0201.17.02

Minister für Arbeit, Integration und Soziales  
des Landes Nordrhein-Westfalen

R. Schmeltzer



## Rechtsnormen des Lohntarifvertrags für Sicherheitsdienstleistungen in Nordrhein-Westfalen vom 16. Januar 2017

### 1 Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag gilt:

räumlich: für das Land Nordrhein-Westfalen.

fachlich: für alle Betriebe des Bewachungs- und Sicherheitsgewerbes sowie für alle Betriebe, die Kontroll- und Ordnungsdienste betreiben, für alle Bewachungsobjekte und Dienststellen, die in Nordrhein-Westfalen liegen.

persönlich: für alle in diesen Betrieben tätigen gewerblichen Arbeitnehmer.

Alle Berufsbezeichnungen gelten sowohl für weibliche als auch für männliche Arbeitnehmer.

### 2 Löhne

Die Löhne betragen in den Lohngruppen

		€ ab dem 1. Januar 2017
A		
1.	Sicherheitsmitarbeiter im Interventions-/Revierdienst, Mitarbeiter mit Tätigkeiten im betriebseigenen technischen Bereich sowie Kurierfahrer Stunden-Grundlohn	12,25
5.	Sicherheitsmitarbeiter, der auf Wunsch des Auftraggebers an einer Ausbildung zur Geprüften Schutz- und Sicherheitskraft teilnehmen soll und eine Prüfung als IHK-Geprüfte Werkschutzfachkraft oder Geprüfte Schutz- und Sicherheitskraft ablegen muss sowie Sicherheitsmitarbeiter in Kernkraftwerken oder Kernkraftwerkbaustellen	
a)	ohne IHK-Prüfung als IHK-Geprüfte Werkschutzfachkraft oder Geprüfte Schutz- und Sicherheitskraft Stunden-Grundlohn	13,83
b)	mit IHK-Prüfung als IHK-Geprüfte Werkschutzfachkraft oder Geprüfte Schutz- und Sicherheitskraft Stunden-Grundlohn	15,07
B		€ ab dem 1. Januar 2017
7.	Sicherheitsmitarbeiter im Objektschutzdienst, im Servicedienst und im Pförtnerdienst Stunden-Grundlohn	9,70
8.	Sicherheitsmitarbeiter im Pförtnerdienst, der sich von der Lohngruppe 7. dadurch abhebt, indem ihm verantwortlich Ein- und Ausgangskontrollen von Personen und Kraftfahrzeugen obliegen und von dem der Arbeitgeber eine Ausbildung in Erster Hilfe sowie Brand- und Katastrophenschutz verlangen kann Stunden-Grundlohn	10,90
9.	Sicherheitsmitarbeiter im Pförtnerdienst, der sich von der Lohngruppe 8. dadurch abhebt, indem er im Empfangsdienst tätig ist und dem auch die Überwachungsfunktion von technischen Anlagen und die Bedienung der Telefonzentrale obliegt Stunden-Grundlohn	11,43
10. a)	Sicherheitsmitarbeiter, der bei Ausübung seines Dienstes eine Schusswaffe tragen muss oder der dem UZwGBw unterliegt Stunden-Grundlohn	11,20
10. b)	Sicherheitsmitarbeiter, der bei Ausübung seines Dienstes eine Schusswaffe tragen muss oder der dem UZwGBw unterliegt und laut Dienstanweisung einen Wachhund zu führen hat, bei Ausübung dieser Funktion Stunden-Grundlohn	11,97
11.	Mitarbeiter als Kassierer auf Parkplätzen und in Parkhäusern Stunden-Grundlohn	11,04
12.	Mitarbeiter als Kassierer auf Parkplätzen und in Parkhäusern an Flughäfen, bei Messen und Veranstaltungen Stunden-Grundlohn	12,26



		€ ab dem 1. Januar 2017
B		
13.	Sicherheitsmitarbeiter bei Messen und Veranstaltungen, soweit er im Kontrolldienst in Zugangsbereichen, im Ordnungs- oder Informationsdienst eingesetzt ist, sowie Doorman und Kaufhausdetektiv  Stunden-Grundlohn	10,26
14.	Sicherheitsmitarbeiter, der auf Anweisung des Arbeitgebers den Objektschutzdienst als Fahrer eines PKW ausübt  Stunden-Grundlohn	11,43
16.	Tätigkeiten nach den §§ 8 oder 9 des Luftsicherheitsgesetzes (LuftSiG) an Verkehrsflughäfen  a) Stunden-Grundlohn in der Probezeit	11,34
	b) Stunden-Grundlohn nach der Probezeit	11,85
18.	Servicemitarbeiter an Verkehrsflughäfen, der im Wesentlichen mobilitätseingeschränkte Menschen betreut  Stunden-Grundlohn	10,00

Die Löhne betragen in den Lohngruppen

		€ ab dem 1. Februar 2017
A		
1.	Sicherheitsmitarbeiter im Interventions-/Revierdienst, Mitarbeiter mit Tätigkeiten im betriebseigenen technischen Bereich sowie Kurierfahrer  Stunden-Grundlohn	12,63
5.	Sicherheitsmitarbeiter, der auf Wunsch des Auftraggebers an einer Ausbildung zur Geprüften Schutz- und Sicherheitskraft teilnehmen soll und eine Prüfung als IHK-Geprüfte Werkschutzfachkraft oder Geprüfte Schutz- und Sicherheitskraft ablegen muss sowie Sicherheitsmitarbeiter in Kernkraftwerken oder Kernkraftwerkbaustellen  a) ohne IHK-Prüfung als IHK-Geprüfte Werkschutzfachkraft oder Geprüfte Schutz- und Sicherheitskraft  Stunden-Grundlohn	14,26
	b) mit IHK-Prüfung als IHK-Geprüfte Werkschutzfachkraft oder Geprüfte Schutz- und Sicherheitskraft  Stunden-Grundlohn	15,54

		€ ab dem 1. Februar 2017
B		
7.	Sicherheitsmitarbeiter im Objektschutzdienst, im Servicedienst und im Pfortnerdienst  Stunden-Grundlohn	10,00
8.	Sicherheitsmitarbeiter im Pfortnerdienst, der sich von der Lohngruppe 7. dadurch abhebt, indem ihm verantwortlich Ein- und Ausgangskontrollen von Personen und Kraftfahrzeugen obliegen und von dem der Arbeitgeber eine Ausbildung in Erster Hilfe sowie Brand- und Katastrophenschutz verlangen kann oder Sicherheitsmitarbeiter in Flüchtlingsunterkünften sowie Beschäftigte in Einrichtungen der Abschiebung von Ausreisepflichtigen oder des Justizvollzuges  Stunden-Grundlohn	11,24
9.	Sicherheitsmitarbeiter im Pfortnerdienst, der sich von der Lohngruppe 8. dadurch abhebt, indem er im Empfangsdienst tätig ist und dem auch die Überwachungsfunktion von technischen Anlagen und die Bedienung der Telefonzentrale obliegt  Stunden-Grundlohn	11,78
10. a)	Sicherheitsmitarbeiter, der bei Ausübung seines Dienstes eine Schusswaffe tragen muss oder der dem UZwGBw* unterliegt  Stunden-Grundlohn	11,55
10. b)	Sicherheitsmitarbeiter, der bei Ausübung seines Dienstes eine Schusswaffe tragen muss oder der dem UZwGBw unterliegt und laut Dienstanweisung einen Wachhund zu führen hat, bei Ausübung dieser Funktion  Stunden-Grundlohn	12,34

\* UZwGBw = Gesetz über die Anwendung unmittelbaren Zwanges und die Ausübung besonderer Befugnisse durch Soldaten der Bundeswehr und verbündeter Streitkräfte sowie zivile Wachpersonen



		€ ab dem 1. Februar 2017
B		
11.	Mitarbeiter als Kassierer auf Parkplätzen und in Parkhäusern Stunden-Grundlohn	11,38
12.	Mitarbeiter als Kassierer auf Parkplätzen und in Parkhäusern an Flughäfen, bei Messen und Veranstaltungen Stunden-Grundlohn	12,64
13.	Sicherheitsmitarbeiter bei Messen und Veranstaltungen, soweit er im Kontrolldienst in Zugangsbereichen, im Ordnungs- oder Informationsdienst eingesetzt ist, sowie Doorman und Kaufhausdetektiv Stunden-Grundlohn	10,58
14.	Sicherheitsmitarbeiter, der auf Anweisung des Arbeitgebers den Objektschutzdienst als Fahrer eines PKW ausübt Stunden-Grundlohn	11,78
16.	Tätigkeiten nach den §§ 8 oder 9 LuftSiG an Verkehrsflughäfen	
a)	Stunden-Grundlohn in der Probezeit	12,09
b)	Stunden-Grundlohn nach der Probezeit	12,60
18.	Servicemitarbeiter an Verkehrsflughäfen, der im Wesentlichen mobilitätseingeschränkte Menschen betreut Stunden-Grundlohn	10,90

Die Löhne betragen in den Lohngruppen

		€ ab dem 1. Januar 2018
A		
1.	Sicherheitsmitarbeiter im Interventions-/Revierdienst, Mitarbeiter mit Tätigkeiten im betriebseigenen technischen Bereich sowie Kurierfahrer Stunden-Grundlohn	12,83
5.	Sicherheitsmitarbeiter, der auf Wunsch des Auftraggebers an einer Ausbildung zur Geprüften Schutz- und Sicherheitskraft teilnehmen soll und eine Prüfung als IHK-Geprüfte Werkschutzfachkraft oder Geprüfte Schutz- und Sicherheitskraft ablegen muss sowie Sicherheitsmitarbeiter in Kernkraftwerken oder Kernkraftwerkbaustellen	
a)	ohne IHK-Prüfung als IHK-Geprüfte Werkschutzfachkraft oder Geprüfte Schutz- und Sicherheitskraft Stunden-Grundlohn	14,49
b)	mit IHK-Prüfung als IHK-Geprüfte Werkschutzfachkraft oder Geprüfte Schutz- und Sicherheitskraft Stunden-Grundlohn	15,79

		€ ab dem 1. Januar 2018
B		
7.	Sicherheitsmitarbeiter im Objektschutzdienst, im Servicedienst und im Pfortnerdienst Stunden-Grundlohn	10,16
8.	Sicherheitsmitarbeiter im Pfortnerdienst, der sich von der Lohngruppe 7. dadurch abhebt, indem ihm verantwortlich Ein- und Ausgangskontrollen von Personen und Kraftfahrzeugen obliegen und von dem der Arbeitgeber eine Ausbildung in Erster Hilfe sowie Brand- und Katastrophenschutz verlangen kann sowie Beschäftigte in Einrichtungen der Abschiebung von Ausreisepflichtigen oder des Justizvollzuges Stunden-Grundlohn	11,42
9.	Sicherheitsmitarbeiter im Pfortnerdienst, der sich von der Lohngruppe 8. dadurch abhebt, indem er im Empfangsdienst tätig ist und dem auch die Überwachungsfunktion von technischen Anlagen und die Bedienung der Telefonzentrale obliegt oder Sicherheitsmitarbeiter in Flüchtlingsunterkünften Stunden-Grundlohn	11,97
10. a)	Sicherheitsmitarbeiter, der bei Ausübung seines Dienstes eine Schusswaffe tragen muss oder der dem UZwGBw unterliegt Stunden-Grundlohn	11,73



B		€ ab dem 1. Januar 2018
10. b)	Sicherheitsmitarbeiter, der bei Ausübung seines Dienstes eine Schusswaffe tragen muss oder der dem UZwGBw unterliegt und laut Dienstanweisung einen Wachhund zu führen hat, bei Ausübung dieser Funktion <p style="text-align: right;">Stunden-Grundlohn</p>	12,54
11.	Mitarbeiter als Kassierer auf Parkplätzen und in Parkhäusern <p style="text-align: right;">Stunden-Grundlohn</p>	11,56
12.	Mitarbeiter als Kassierer auf Parkplätzen und in Parkhäusern an Flughäfen, bei Messen und Veranstaltungen <p style="text-align: right;">Stunden-Grundlohn</p>	12,84
13.	Sicherheitsmitarbeiter bei Messen und Veranstaltungen, soweit er im Kontrolldienst in Zugangsbereichen, im Ordnungs- oder Informationsdienst eingesetzt ist, sowie Doorman und Kaufhausdetektiv <p style="text-align: right;">Stunden-Grundlohn</p>	10,75
14.	Sicherheitsmitarbeiter, der auf Anweisung des Arbeitgebers den Objektschutzdienst als Fahrer eines PKW ausübt <p style="text-align: right;">Stunden-Grundlohn</p>	11,97
16.	Tätigkeiten nach den §§ 8 oder 9 LuftSiG an Verkehrsflughäfen	
a)	Stunden-Grundlohn in der Probezeit	12,69
b)	Stunden-Grundlohn nach der Probezeit	13,20
18.	Servicemitarbeiter an Verkehrsflughäfen, der im Wesentlichen mobilitätseingeschränkte Menschen betreut <p style="text-align: right;">Stunden-Grundlohn</p>	11,10

Die Lohngruppen 2. bis 4., 5c, 6., 15., 17. und 19. sind von der Allgemeinverbindlicherklärung ausgenommen und daher nicht mit abgedruckt.

2.1 Der Lohnzuschlag für den Leiter einer Wachgruppe beträgt zum eigenen Stunden-Grundlohn 12 %.

Der Konsolenbediener im Betreibermodell der Bundeswehr ist stets Leiter einer Wachgruppe.

Der Lohnzuschlag für den Terminalleiter an Verkehrsflughäfen beträgt pro Stunde 1,50 €.

Der Lohnzuschlag für den Sicherheitsmitarbeiter in der Personen- und Warenkontrolle an Verkehrsflughäfen gemäß EU-Verordnung 2015/1998, Nummer 11.2.3.1 Buchstabe b, oder einer diese Verordnung ersetzenden Verordnung (Mitarbeiter, der in oben genanntem Bereich eingesetzt wird und über die der Verordnung entsprechende Ausbildung verfügt) beträgt

ab 1. Januar 2017  
pro Stunde 1,50 €.

ab 1. Februar 2017  
pro Stunde 1,80 €.

Der Lohnzuschlag für Beschäftigte in Einrichtungen der Abschiebung von Ausreisepflichtigen oder des Justizvollzugs beträgt pro Stunde 1,80 €.

2.2 Der Zuschlag für den Sicherheitsmitarbeiter in kerntechnischen Anlagen beträgt für die Zeit, in der er auf Weisung des Arbeitgebers in der kerntechnischen Anlage eine Schusswaffe führt, pro Stunde 0,40 €.

2.3 Vorübergehende Zuweisung in eine höhere Lohngruppe berechtigt nicht zu einem Dauerzahlungsanspruch nach dieser Lohngruppe.

### 3 Vergütung für die Pflege des Diensthundes/Aufwandsersatz für die Stellung des Hundefutters

3.1 Sofern der Sicherheitsmitarbeiter selbst die Kosten der Beschaffung des Hundefutters für einen dienstlich verwendeten Hund trägt, vergütet der Betrieb für die Beschaffung des Hundefutters und die Pflege des Diensthundes insgesamt 1,53 € pro Dienstschrift.

Hält der Sicherheitsmitarbeiter darüber hinaus einen betriebseigenen Diensthund in seinem eigenen Haushalt, wird die vorstehende Vergütung für jeden Tag gezahlt, an dem er den Diensthund führt oder in seinem Haushalt hält.



3.2 Sofern der Betrieb das Hundefutter auf eigene Kosten beschafft und der Sicherheitsmitarbeiter den Diensthund pflegt, erhält er eine Vergütung für die Pflege von 0,61 € je Dienstschicht.

3.3 Erforderliche und nachgewiesene Fahrtauslagen für die dienstliche Verwendung des Hundes werden vom Betrieb erstattet.

3.4 Für einen eigenen Hund des Sicherheitsmitarbeiters besteht ein Anspruch auf die Vergütung gemäß den Nummern 3.1 bis 3.3 nur für diejenigen Dienstschichten, in denen der Hund auf schriftliche Veranlassung des Betriebes gestellt wird.

3.5 Hundesteuer, Haftpflichtversicherung und Kosten der medizinischen Betreuung trägt für betriebseigene Diensthunde der Betrieb. Werden die Kosten der medizinischen Betreuung durch eine vom Betrieb veranlasste dienstliche Verwendung verursacht, trägt der Betrieb solche Kosten auch für den eigenen Hund des Sicherheitsmitarbeiters.

Die Nummer 4 ist von der Allgemeinverbindlicherklärung ausgenommen und daher nicht mit abgedruckt.

## 5 Allgemeine Bestimmungen

5.1 Bestehende günstigere arbeitsvertragliche Regelungen werden durch diesen Tarifvertrag nicht berührt. Aus einer neuen Eingruppierung aus Anlass des Abschlusses dieses Lohntarifvertrags dürfen sich keine Nachteile für den Mitarbeiter ergeben.

5.2 Soweit ein Arbeitsverhältnis bis zu einem Betriebsübergang (§ 613a Absatz 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs – BGB) den Tarifverträgen für die Metall- und Elektroindustrie, Stahlindustrie, chemische Industrie oder des öffentlichen Dienstes unterliegt, tritt eine kollektivvertragliche Ablösung der bisher geltenden Rechte und Pflichten durch die in diesem Tarifvertrag getroffenen Regelungen im Sinne des § 613a Absatz 1 Satz 3 BGB nicht ein.

5.3 Bisher übertariflich gezahlte Vergütungen und Zulagen können bei Erhöhung der tariflichen Mindestlohnsätze angerechnet werden.

5.4 Sämtliche gegenseitigen Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis erlöschen beiderseits drei Monate nach Fälligkeit, sofern sie nicht vorher unter Angabe der Gründe schriftlich geltend gemacht worden sind.

Lehnt die Gegenpartei den Anspruch ab, so verfällt dieser, wenn er nicht innerhalb von drei Monaten nach der Ablehnung gerichtlich geltend gemacht wird.

Von dieser Ausschlussfrist werden jedoch Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Handlungen beruhen, nicht erfasst.

Die Nummer 5.5 ist von der Allgemeinverbindlicherklärung ausgenommen und daher nicht mit abgedruckt.

## 6 Fälligkeit der Bezüge

Die Abrechnung erfolgt monatlich. Die Entgeltperiode ist der Kalendermonat. Die Abrechnung und Auszahlung ist regelmäßig unbar spätestens bis zum 15. des Folgemonats vorzunehmen.

## 7 Geltungsdauer

7.1 Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

Die Nummern 7.2 und 7.3 sind von der Allgemeinverbindlicherklärung ausgenommen und daher nicht mit abgedruckt.

---